

(nachfolgend „DESIGNBÜRO“).

§ 1 Allgemeines

1. Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Verträge mit unseren Kunden. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB gelten die AGB unabhängig von einem gesonderten Hinweis im Einzelfall auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte.
2. Änderungen, Abweichungen oder Ergänzungen dieser AGB durch Kunden oder besondere Zusicherungen bedürfen der Textform und einer Bestätigung durch uns. Gleiches gilt für die Abbedingung der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrages.
3. Die Angebote des Designbüros gehen den AGB im Zweifel vor. Die AGB ergänzen die Angebote.

§ 2 Angebot & Vertragsschluss

1. Die Genehmigung eines Kostenvoranschlags durch den Kunden stellt ein Angebot auf Vertragsschluss dar.
2. Ein Vertrag kommt durch die Annahme durch uns in Form der Auftragsbestätigung in Textform (E-Mail ausreichend) zustande. Das Angebot gilt zudem als angenommen, wenn wir mit der Leistungserbringung beginnen.
3. Einzelaufträge sowie Leistungen im Rahmen laufender Kooperationen bedürfen bis zu maximal € 500 nicht der Vorlage von Kostenvoranschlägen und vorheriger Genehmigung durch den Kunden sondern können mündlich beauftragt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Der Vertragsgegenstand bemisst sich nach Vertrag bzw. dem Angebot sowie nach diesen AGB.
2. Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen eines dynamischen, kreativen Entwicklungsprozesses oder nach den Vorgaben des von uns erstellten Kostenvoranschlags/Angebotes. Angebot oder Kostenvoranschlag nehmen insbesondere Vorgaben des Kunden in gestalterischer Hinsicht, im Bezug auf Vorgaben oder auf die Corporate Identity auf, soweit der Kunde diese Angaben vor Einholung des Angebotes gemacht hat. Im Zweifel sowie über die Vorgaben hinaus gilt der dynamische und kreative Entwicklungsprozess als beauftragt.
3. Bei dem kreativen Entwicklungsprozess sprechen sich Kunde und Designbüro fortlaufend über Fortgang und Ziel des Projekts ab. Im Übrigen erarbeitet das Designbüro entsprechend dem Angebot oder nach individueller Abrede bis zu 3 Entwürfe von denen der Kunde einen auswählen kann und der sodann vom Designbüro weiter ausgearbeitet wird. Sobald bei Teilleistungen ein Einvernehmen über die wesentlichen Bestandteile erzielt wurde, werden diese verbessert (je nach Anzahl der im Kostenvoranschlag / Angebot ver-

einbarten Korrekturschleifen). Kreative Leistungen werden nach Dienstvertragsrecht behandelt.

4. Die Vereinbarung eines Stundenkontingents bedeutet im Falle eines dynamischen Entwicklungsprozesses nicht, dass die Tätigkeit in der entsprechenden Anzahl Stunden fertig gestellt wird, es sei denn entsprechendes wurde explizit vereinbart. Das Designbüro wird – sobald es dieses erkennt – mitteilen, falls ein Stundenkontingent voraussichtlich nicht für die Fertigstellung der Arbeit ausreicht.
5. Die Leistungserbringung gliedert sich in verschiedene Phasen, die im Angebot benannt sind (z.B. Ideenentwicklung, Konzeption, Entwurf, Gestaltung und /oder Realisierung). Nach Erbringung jeder Phase kann das Designbüro eine Zwischenabnahme verlangen.
6. Im Falle von Leistungen, die erst durch Einsatz von Dritten nutzbar werden (z.B. Website -> Webhosting; Grafische Leistungen -> Druck) ist der Kunde für die Auswahl des Vertragspartners selbst verantwortlich. Das Designbüro kann lediglich Empfehlungen aussprechen. Der Kunde wird Vertragspartner des Dritten. Für den Fall, dass Designbüro direkt für den Kunden tätig werden soll, gilt § 8 dieser AGB. Digitale Leistungsergebnisse werden in marktüblichem Format abgeliefert. Formatwünsche sind vom Kunden vor Leistungserbringung eindeutig zu benennen.
7. Wünscht der Kunde die Anpassung an Drittprodukte (z.B. Einarbeitung eines Designs in ein bestehendes CMS) schuldet das Designbüro nur die Zurverfügungstellung der Leistung und nicht die Einbindung, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist.
8. Wünsche und Vorstellungen des Kunden hinsichtlich des Leistungsergebnisses können nur insoweit umgesetzt werden, als es technisch und im Rahmen der finanziellen Vereinbarungen und subjektiv im Rahmen des Know-hows des Designbüros möglich ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten

1. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Kunde unterstützt das Designbüro bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen, insbesondere durch das rechtzeitige Bereitstellen von Materialien, Informationen, fachkundigen Mitarbeitern, Kommunikationsmitteln sowie durch Zugänglichmachen von Schnittstellen und Erteilung von Genehmigungen, Freigaben und Abnahmen. Der Kunde hat dem Designbüro – soweit nicht anders vereinbart – z.B. alle einzubindenden Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Ta-

bellern, Html-Codes, Cascading Style Sheets usw. in digitaler Form – auch ohne besondere Aufforderung, jedenfalls aber nach Aufforderung in angemessener Frist – vorzulegen. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Lieferung der vom Designbüro angeforderten Inhalte, verlängern sich etwaig vereinbarte Fertigstellungsfristen entsprechend. Die durch nicht rechtzeitig erteilte oder verweigerte Genehmigung entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.

3. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Mitwirkung nicht nach, so kann das Designbüro gemäß § 642 BGB eine angemessene Entschädigung verlangen sowie die weiteren Rechte des § 643 BGB geltend machen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach Dauer des Verzuges und Höhe der Vergütung.

4. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

§ 5 Leistungsänderungen

1. Will der Kunde den im Rahmen eines Kostenvoranschlags vertraglich bestimmten Umfang der zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Wunsch in Textform gegenüber dem Designbüro äußern. Das Designbüro wird mitteilen, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird.

2. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

3. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Das Designbüro wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

4. Der Kunde hat den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Das Designbüro wird vor Einleitung einer kostenpflichtigen Überprüfung den Kunden auf die Kostenpflicht und -höhe hinweisen.

§ 6 Zwischen- und Endabnahme

1. Die Überlassung von Entwürfen sowie die Mitteilung der Fertigstellung von Teilen der Leistung des Designbüros stellt die Aufforderung zur Abnahme oder zur Mitteilung von Korrekturwünschen dar.

2. Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen des Designbüros abzunehmen, die im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden (Abnahme). Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde innerhalb einer von vom Designbüro gesetzten angemessenen Frist zur Abnahme keine Erklärung abgibt oder wenn der Kunde das vertraglich vereinbarte Entgelt zahlt, sofern es nicht bereits vor Aufforderung zur Abnahme gezahlt war.

3. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

4. Das Designbüro ist berechtigt, vom Kunden innerhalb eines Projekts eine oder mehrere Zwischenabnahmen von abgrenzbaren Teilen der zu erbringenden Leistung zu verlangen (Zwischenabnahme).

5. Aufforderungen und Erklärungen von Abnahmen können in Textform erfolgen.

6. Erachtet der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er Beanstandungen dem Designbüro ohne schuldhaftes Zögern nachvollziehbar und in Textform mitzuteilen.

7. Beanstandet der Kunde Leistungen fristgemäß, wird das Designbüro eine einmalige Nachbesserung vornehmen. Die Nachbesserung richtet sich nach den Vorgaben des Kunden, wenn die Beanstandung des Kunden derart konkret erfolgte, dass das Designbüro die Leistung ohne weitere Nachfrage beim Kunden ausbessern kann. Erfolgt die Beanstandung nicht derart konkret, ist von dem Designbüro lediglich eine branchenübliche Nachbesserung nach eigenem Ermessen auszuführen. Wünscht der Kunde sodann weitere Nachbesserungen, werden diese nur auf Kosten des Kunden und nach vorheriger Absprache durchgeführt.

8. Scheitert ein Einvernehmen über einen Entwurf und damit die weitere Vertragsausführung, bleibt der Kunde zur Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Tätigkeiten verpflichtet.

§ 7 Eigentum und Urheberrecht

1. Inhalte und Leistungen des Designbüros, eingeschlossen aber nicht darauf beschränkt Entwürfe, Skizzen, Vorlagen sowie sonstige Werke, sind urheberrechtlich oder sonst leistungsschutzrechtlich geschützt.

2. Sämtliche vom Designbüro erstellte Leistungen, sowie sämtliche Rechte an erstellten oder lizenzierten Leistungen, verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten im Auftrag genannten fälligen Vergütung im Eigentum des Designbüros. Vor vollständiger Bezahlung beim Kunden abgelieferte Inhalte erhält der Kunde nur zur bloßen Ansicht; zur weiteren Nutzung solcher Inhalte ist er erst nach Zahlung des vereinbarten Entgeltes befugt.

3. Die von dem Designbüro zur Herstellung der Vertragserzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände, wie insbesondere Datensätze, Datenträger, Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten, Stehsätze, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, im Eigentum des Designbüros und werden nicht ausgeliefert.

4. Soweit zur Vertragserfüllung eine Einräumung von Nutzungsrechten auf den Kunden erforderlich ist, erfolgt diese Einräumung nur in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang gegen ein angemessenes Entgelt. Im Rahmen einer PITCH-Situation (Vorstellung/Anfertigung von Entwürfen vor endgültiger Auftragsvergabe) hat die Nutzung der von dem Designbüro geschaffenen Inhalte zu unterbleiben, wenn keine endgültige Auftragsvergabe an das Designbüro erfolgt.

5. Dem Kunden wird, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an erstellten Arbeiten eingeräumt. Für Verwendungen, die über den vereinbarten Zweck hinausgehen, bedarf es jeweils

einer besonderen Vereinbarung über Umfang, zeitliche und räumliche Erstreckung sowie über die Vergütung.

6. Ein Nutzungsrecht wird dem Kunden nur an Endprodukten eingeräumt. Übliche Gestaltungselemente und Objekte sowie Einzelbestandteile der vertraglichen Leistung dürfen von dem Designbüro uneingeschränkt auch für andere Projekte genutzt und weiter lizenziert werden. An vom Kunden nicht abgenommen Leistungen sowie an Vorschlägen, Entwürfen, Skizzen und Abwandlungen des Endprodukts erhält der Kunde kein Nutzungsrecht.
7. Bei Logo-Erstellungen ist die Anmeldung als Marke durch den Kunden möglich, wenn das Designbüro dies nicht explizit ausgeschlossen hat. Die Anmeldung weiterer Schutzrechte oder für andere Inhalte (Geschmacksmuster, Marken, etc.) ist nur nach vorheriger Genehmigung von und Absprache mit dem Designbüro möglich.
8. Bei Programmierarbeiten erhält der Kunde vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung lediglich ein einfaches, nicht übertragbares, Nutzungsrecht an Ergebnissen der Programmierarbeit eingeräumt, insbesondere ohne dass Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht.
9. Wird im Rahmen von Programmierarbeiten auf Wunsch des Kunden oder nach dem Vorschlag des Designbüros auf Produkte von Drittanbietern zurückgegriffen (z.B. CMS) bestimmt sich die Lizenz nach den Vorgaben des Drittanbieters.
10. Die Überlassung von Rohdateien einer erstellten Leistung (z.B. InDesign-Dokument o.ä.) ist vertraglich vom Designbüro weder im physischen Sinne noch im Sinne einer Nutzungsrechtseinräumung geschuldet.
11. Soweit der Kunde exklusive oder weitergehende Nutzungsrechte erwerben möchte, unterbreitet das Designbüro auf Anfrage ein Angebot.
12. Die Abtretung, Lizenzierung oder sonstige Übertragung von Nutzungsrechten vom Kunden an Dritte bedarf der Zustimmung des Designbüros, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen der Veräußerung eines Unternehmens oder in einem sonstigen Fall des § 34 Abs. 3 UrhG.

§ 8 Auftragserteilung an Dritte

1. Das Designbüro ist befugt, die Vertragsleistung oder Teile davon durch Subunternehmer und/oder Dritte erbringen zu lassen. Das Designbüro wird Dritte und Subunternehmer auf die Einhaltung der vertraglichen Vorschriften verpflichten.
2. Das Designbüro ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbematerial und Werbemitteln, an deren Erstellung das Designbüro vertragsmäßig mitwirkt, im Namen und mit Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen. Wird Designbüro vermittelnd tätig, werden Aufträge erst nach Freigabe durch den Kunden erteilt. Werden durch das Designbüro Mengenrabatte in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird.
3. Ergänzend gilt § 15 (9.).

§ 9 Leistungs- und Lieferfristen

1. Terminliche Abreden sind unverbindlich, solange sie nicht im Angebot vereinbart oder schriftlich von dem Designbüro zugesagt sind.

2. Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen oder zur Zwischenabnahme vorgelegten Inhalten durch Kunden oder für die Dauer einer Anfrage, deren Beantwortung durch den Kunden für den Fortgang des Projekts erforderlich ist, ist eine Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Benachrichtigung des Kunden bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme gerechnet. Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten des Designbüros nur durch Ansprechpartner oder Geschäftsführung zugesagt werden.
3. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
4. Ausführungs- und Lieferfristen für Aufträge, die Fremdarbeiten, wie etwa die Herstellung von Werbeträgern oder Film, Foto- und Reproarbeiten beinhalten, stehen unter dem Vorbehalt der Belieferung des Designbüros durch den sorgfältig ausgewählten Lieferanten. Erfolgt die Selbstbelieferung nicht richtig und rechtzeitig, beginnen die vereinbarten Fristen erst nach ordnungsgemäßer Selbstbelieferung zu laufen. Alternativ ist das Designbüro berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn es trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht gelingt, die Fremdleistung binnen der vereinbarten Frist zu beschaffen.
5. Das Designbüro ist zu Teillieferungen und zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.
6. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat das Designbüro nicht zu vertreten und berechtigen dazu, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Das Designbüro wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt soweit möglich anzeigen.

§ 10 Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

1. Das Designbüro, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Kunden als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. Nur der Kunde selbst kann das Designbüro schriftlich von der getroffenen Schweigepflicht entbinden. Eine vom Gesetzgeber vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung hat gegenüber dieser Verpflichtung zur Verschwiegenheit Vorrang.
2. Das Designbüro wird ihm anvertraute personenbezogene Daten stets unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nutzen und verarbeiten oder die Daten an Dritte weiterleiten.
3. Das Designbüro ist berechtigt, auf Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf sich und/oder den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgelt an-

spruch zusteht. Sofern Dritte von dem Designbüro mit der Leistungserbringung beauftragt wurden, ist das Designbüro diesen gegenüber verpflichtet, das Recht auf Urhebernennung einzuhalten. Das Designbüro wird die Urhebernennung nur im erforderlichen, nicht aber in hervor gehobenem Maße vornehmen.

4. Das Designbüro ist berechtigt, Referenzprojekte der für den Kunden erstellten Aufträge auf ihrer Website oder auf Printmaterial anzuführen, es sei denn, anderes wurde ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart.

§ 11 Preise und Zahlungen

1. Die Vergütung ist, wenn vertraglich oder durch ein jeweiliges Angebot nicht ein Anderes vereinbart wurde, für jede durch das Designbüro erbrachte Viertelstunde fällig. Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Sind einzelne Leistungsabschnitte vorgesehen, so hat das Designbüro für jeden erbrachten einzelnen Leistungsabschnitt Anspruch auf einen Teil der Gesamtvergütung, sofern eine solche verbindlich vereinbart wurde.

3. Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Entwurfshonorar und – soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar zusammen. Die Honorarteile können gesondert oder zusammen in der Rechnung aufgeführt werden. Nutzungen, die über den vertraglich vorgesehenen Gebrauch der Leistungen hinausgehen müssen ergänzend bezahlt werden.

4. Das Designbüro ist berechtigt, Preislisten bzw. Stundensätze für die Zukunft nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen.

5. Das Designbüro ist berechtigt, Kostenvoranschläge um bis zu 10 % zu überschreiten, ohne dass es einer gesonderten Vergütungsvereinbarung bedarf. Das Designbüro wird Überschreitungen von mehr als 10 % eines Kostenvoranschlages oder einer Budgetplanung so rechtzeitig wie möglich ankündigen und mit dem Kunden das weitere Vorgehen besprechen.

6. Ist über die Vergütung einer Leistung, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, keine Vereinbarung getroffen, so ist die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von dem Designbüro für ihre Leistungen in einem anderen Projekt verlangten und vom Kunden vergüteten Vergütungssätze als üblich.

7. Preisangaben verstehen sich netto zzgl. MwSt. und gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto und sonstige Versandkosten nicht ein.

8. Für GEMA-Gebühr, Künstlersozialversicherungsabgaben und Zollkosten ist der Kunde verantwortlich.

9. Die Kosten für vom Kunden veranlasste Änderungen bereits freigegebener Aufträge, insbesondere Druckaufträge, sind einschließlich der Kosten für Maschinenstillstand vom Kunden zu zahlen. Das gilt auch für Wiederholungen von Probeanfertigungen, wenn diese vom Kunden wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage erfolgen.

10. Für Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge etc, die vom Kunden über den ursprüng-

lichen Auftrag hinaus verlangt werden, ist eine gesonderte Vergütung zu zahlen.

11. Bei Verzug des Kunden ist das Designbüro berechtigt, a) Jahres-Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, gegenüber Unternehmern in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen, b) alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften, auch soweit einzelne Raten noch nicht fällig sind, gegenüber dem Kunden sofort geltend zu machen, c) Lieferungen oder sonstige Leistungen aus diesem oder anderen Geschäften bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher dem Designbüro zustehender Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Kunden zurückzubehalten, d) angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

12. Gegenüber Ansprüchen des Designbüros ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Designbüro anerkannt. Unternehmern steht die Einrede des nicht oder mangelhaft erfüllten Vertrages darüber hinaus zudem nur dann zu, wenn das Designbüro bereits ein dem Wert der Leistung entsprechendes Entgelt erlangt hat oder im Verhältnis zu einem Subunternehmer selbst das entsprechende Zurückbehaltungsrecht ausübt.

§ 12 Leistungsstörung

1. Tritt der Kunde aus Gründen vom Vertrag zurück, die nicht vom Designbüro zu verantworten sind, gilt ein Schadenersatz zu Gunsten des Designbüros in Höhe des nachweisbar entstandenen Aufwandes (Stunden), mindestens aber in Höhe von 30 % des Nettoauftragswertes, als vereinbart, es sei denn, dass die Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder der Kunde nachweist, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Abziehen sind ebenfalls die Kosten, welche das Designbüro für die bis zur vollständigen Erledigung des Auftrages an sich zu erbringenden Leistungen erspart hat sowie dasjenige, was das Designbüro durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Bereits erbrachte Leistungen sind angemessen zu vergüten. Der Kunde bleibt zur Vergütung der Leistungen verpflichtet, die bis zu seinem Rücktritt ordnungsgemäß erbracht waren. Nach Vergütung erhält der Kunde ein Nutzungsrecht an von ihm im Rahmen der Leistungserbringung abgenommenen (Teil-)Leistungen.

2. Eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung kann erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist dazu genutzt werden, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn die entsprechende Rechtsfolge bei der Fristsetzung mitgeteilt wurde.

§ 13 Rügeobliegenheit

Der Kunde hat (vollständig) erbrachte Leistungen unverzüglich nach Ablieferung, soweit nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich, zu untersuchen und, wenn sich ein

Mangel zeigt, dem Designbüro unverzüglich hiervon Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Vorschriften zur Rückgebliegenheit finden keine Anwendung, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Die Regelungen zur Abnahme der Leistung gehen vor.

§ 14 Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die Leistung mit den Beschaffenheiten und dem Verwendungszweck gemäß einer etwaigen Auftragsbestätigung. Im Falle einer dynamischen Leistungserbringung gilt eine Beschaffenheit nicht als vereinbart, soweit sie sich auf ein Endprodukt bezieht. Nach Abnahme ist die Beschaffenheit der Vor- und Zwischenerzeugnisse, auf die sich die Erklärung bezieht, vereinbart. Dasselbe gilt bei sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden.
2. Beim Einsatz von Produkten von Drittanbietern (z.B. CMS) trifft das Designbüro nur die Pflicht, die für den Kunden angefertigten Leistungen für eine ordnungsgemäße Einbindung zur Verfügung zu stellen. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich des Drittproduktes bestehen allein gegenüber dem jeweiligen Anbieter.
3. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die Verjährung beginnt mit Überlassung der erbrachten Leistung an den Kunden.
4. Im Falle eines Mangels steht dem Designbüro die Wahl der Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung hat unabhängig von der Anzahl der Versuche innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Das Recht zur Selbstvornahme steht dem Kunden nicht zu.
5. Das Designbüro kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.
6. Gewährleistungsrechte des Kunden bestehen nicht bei Mängeln, die mittelbar oder unmittelbar auf Lieferungen und Leistungen des Kunden bzw. vom Kunden gelieferte Inhalte zurückgehen sowie dann, wenn der Kunde Änderungen an der von dem Designbüro erbrachten Leistung vorgenommen hat, es sei denn, diese Änderungen waren ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels.
7. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

§ 15 Haftung

1. Lieferungen an Unternehmer erfolgen »ab Werk«. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen und Kosten des Kunden abgeschlossen.
2. Das Designbüro haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte

Fahrlässigkeit haftet das Designbüro nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung des Designbüros ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von der Haftungsbeschränkung unberührt.

3. Für den Verlust von Daten haftet das Designbüro insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Designbüros. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden bei Mitwirkungsobliegenheiten für ihn mit Kontakt zum Pflichtenbereich des Designbüros tätig werden, hat der Kunde wie für eigenes Handeln einzustehen.
5. Für überlassene Datenträger und sonstiges Material, das einen Monat nach Erledigung des Auftrags nicht abgefordert wurde, übernimmt das Designbüro keine Haftung.
6. Der Kunde trägt die Verantwortung für von ihm im Rahmen der Vertragsabwicklung und Leistungserbringung getätigte Angaben zum Leistungsgegenstand, zur Verfügung gestellte Inhalte oder sonstige Weisungen an das Designbüro. Der Kunde haftet für von ihm zur Verfügung gestellte Materialien sowie für das von ihm abgenommene Werk, falls diese Rechte Dritter verletzen; der Kunde stellt das Designbüro in dieser Hinsicht frei.
7. Das Designbüro haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts oder der Gestaltung der von ihr im Rahmen dieses Vertrages geplanten und/oder realisierten Inhalte. Wünscht der Kunde eine wettbewerbsrechtliche oder markenrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution, so trägt er nach Abstimmung die Kosten hierfür. Davon unabhängig ist es allein Sache des Kunden, die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit zu tragen. Dieser stellt insoweit das Designbüro von allen eventuellen Ansprüchen frei.
8. Bei Ereignissen höherer Gewalt, die von keiner Partei zu vertreten sind, haftet keine Partei der anderen für eine dadurch entstandene Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistung.
9. Sofern das Designbüro im Namen und für Rechnung des Kunden gegenüber Dritten auftritt, findet eine Haftung des Designbüros nicht statt. Das Designbüro wird erforderlichenfalls seine Rechte gegen Dritte an den Kunden abtreten.
10. Das Designbüro haftet ohne gesonderte Vereinbarung nicht für eingesetzte Drittprodukte (z.B. CMS).
11. Das Designbüro übernimmt keine Haftung dafür, dass vom Kunden gewünschte Namen oder Zeichen keine Rechte Dritter verletzen respektive dafür, dass die Inhalte später als Marke angemeldet oder sonst als Schutzrecht genutzt werden können. Entsprechende Klärungen hat der Kunde auf

eigene Kosten vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden wird das Designbüro an einen Rechtsanwalt vermitteln.

12. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen, die auf Verschulden des Designbüros beruhen, darf das Designbüro nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben. Der Kunde ist verpflichtet, das Designbüro unverzüglich über Dritte zu informieren, die wegen Leistung des Designbüros Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend machen und in diesem Fall nicht ohne Rücksprache mit dem Designbüro in Kommunikation mit dem Dritten zu treten.

§ 16 Dauerschuldverhältnisse / Projekte

- 1.** Verträge, die regelmäßige Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, sind mit einer Frist von drei Monaten zum ordentlichen Ende des Vertrages kündbar.
- 2.** Bei projektbezogenen Aufträgen kann das Designbüro monatliche Zwischenrechnungen stellen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1.** Erfüllungsort ist Essen; ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit Unternehmern ist beim Landgericht Essen. Das Designbüro ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 2.** Das Vertragsverhältnis einschließlich der Geschäftsbedingungen wird ausschließlich nach deutschem Recht – mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechts, CISG – beurteilt, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn es sich um ein Exportgeschäft handelt.
- 3.** Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen des geltenden Rechts dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

Stand: 22. Februar 2013